

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 9/08 B

L 15 VG 16/07 (Bayerisches LSG)
S 1 VG 4/06 (SG Würzburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2008 durch die
Richter D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 19. Februar 2008 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu ge-
währen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerge-
richtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 17.3.2008 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19.2.2008 durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten ist die Begründungsfrist bis zum 19.6.2008 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 17.6.2008 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt. Eine Begründung ist bislang beim Bundessozialgericht (BSG) nicht eingegangen.
- 2 Dem am 19.6.2008 eingegangenen Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe vom 18.6.2008 ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Begründungsfrist eingereicht werden. Dem Antrag waren zwar Belege über sein Einkommen sowie eine Erklärung beigelegt, dass er "keine weiteren Einkünfte besitze". Das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antrag nicht beigelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Es fehlt an einer rechtzeitigen Begründung. Nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der bis zum 19.6.2008 verlängerten Frist begründet werden müssen.
- 4 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

